



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 20.03.2025**

Leistungen an Ausländer ohne Leistungsanspruch

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Einem Ausländer, der um Asyl ersucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet. Personen mit Aufenthaltsgestattung erhalten in Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Aufenthaltsgestattung erlischt unter anderem bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Ungültig gewordene Aufenthaltsgestattungen sind einzuziehen. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können unter den in SGB II, SGB III und SGB XII genannten Voraussetzungen Leistungen erhalten. Dabei muss es sich um einen erlaubten Aufenthalt handeln, welcher durch den Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltsgestattung oder auch Duldung nachgewiesen wird.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1 Für wie viele in Hessen gemeldete Syrer und Afghanen lief die Aufenthaltsgestattung seit dem 01.01.2025 aus, ohne dass den Leistungsbehörden eine Verlängerung der Aufenthaltsgestattung, Duldung, Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel vorliegt, sodass diese Personen sich nun illegal in Deutschland aufhalten?
- Frage 2 In wie vielen Fällen wurden Syrern und Afghanen im laufenden Jahr 2025 von hessischen Leistungsbehörden dennoch weiterhin Leistungen bewilligt/vorläufig bewilligt und ausgezahlt, obwohl der Leistungsbehörde keine gültige Aufenthaltsgestattung, Duldung, Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel vorlag?
- Frage 3 Auf welche Summe belaufen sich die Leistungen, die trotz nicht vorliegender gültiger Aufenthaltsgestattung, Duldung, Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel für Syrer und Afghanen in Hessen seit 01.01.2025 bis zum 31.03.2025 insgesamt ausgezahlt wurden?
- Frage 4 Für welchen Zeitraum wurden Syrern und Afghanen im laufenden Jahr 2025 von hessischen Leistungsbehörden durchschnittlich weiterhin Leistungen bewilligt/vorläufig bewilligt und ausgezahlt, obwohl der Leistungsbehörde keine gültige Aufenthaltsgestattung, Duldung, Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel vorlag? Bitte in Monaten angeben.

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Statistische Erfassungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

- Frage 5 Wurden die abgelaufenen Aufenthaltsgestattungen in allen Fällen von den zuständigen hessischen Ausländerbehörden eingezogen?
Falls nicht: In wie vielen Fällen nicht und warum nicht?

Nach § 63 Absatz 4 Asylgesetz (AsylG) soll die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist. Die Einziehung der Bescheinigungen wird statistisch nicht erfasst.

Wiesbaden, 13. Mai 2025

Heike Hofmann